

Die Regionaldirektorin
als Regionalplanungsbehörde



Drucksache Nr.: 14/0419-1

	18.11.2021
Fraktionsanfrage Antwort	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Verbandsausschuss	zur Kenntnis	06.12.2021	

**Betreff: Antwort auf die Anfrage der CDU-Fraktion
Fragen zur 2. Offenlage des Regionalplans Ruhr**

Antwort:

1. Zur neuen Wasserschutzgebietsverordnung oberirdische Bodenschatzgewinnung – LwWSGVO-OB (mit Fassung vom 01.10.2021):

a. Welche formalen Auswirkungen hat die Verordnung auf das laufende Verfahren zur Aufstellung des Regionalplans Ruhr (RPR)?

Die landesweite Wasserschutzgebietsverordnung oberirdische Bodenschatzgewinnung (LwWSGVO-OB) trifft im Kern Aussagen zu Verboten und Genehmigungspflichten für die Bodenschatzgewinnung in Wasserschutzgebieten. Gemäß § 6 Abs. 1 LwWSGVO-OB treffen die Bezirksregierungen bzw. die Kreise/kreisfreie Städte Entscheidungen aufgrund dieser Verordnung (vgl. § 35 Abs. 3 Satz LWG NRW).

Somit hat die LwWSGVO-OB bzw. deren Inkrafttreten keine unmittelbaren formalen Auswirkungen auf das Verfahren zur Aufstellung des Regionalplans Ruhr (RP Ruhr).

b. Muss die Verordnung noch vor der 2. Offenlage im RPR-Entwurf berücksichtigt werden? Wenn ja, mit welcher zeitlichen Verzögerung ist dann zu rechnen?

Da durch die Änderung des Landeswassergesetzes NRW (LWG) i.V.m. der LwWSGVO-OB Abgrabungen unter bestimmten Voraussetzungen nicht mehr regelmäßig ausgeschlossen werden, kann der regionale Planungsträger eine Festlegung von Abgrabungsbereichen ggf. auch innerhalb von ausgewählten Schutzzonen (z.B. III B) der jeweiligen Wasserschutzgebiete (WSG) erwägen (vgl. Drucksache 13/1848-1).

Er hat dabei jedoch im Blick zu behalten, dass WSG zum präventiven Schutz der öffentlichen Wasserversorgung unbedingt erforderlich und Bestandteil des in Deutschland seit Jahrzehnten in der Wasserversorgung bewährten und für die öffentliche Hygiene erfolgreichen Multibarrierenprinzips sind. Die öffentliche Wasserversorgung ist ein hohes

Gut, das für die Gesundheit der Menschen und die wirtschaftliche Entwicklung von entscheidender Bedeutung ist. Die Festlegung von Abgrabungsbereichen zur Sicherung der Gewinnung von Bodenschätzen wie Kies oder Sand in bestimmten Zonen der WSG würde stets dem Ergebnis einer Einzelfallprüfung vorbehalten bleiben („genehmigungspflichtig“) und dürfte ausschließlich unter Vorliegen der in Gesetzen und Wasserschutzgebietsverordnungen geregelten Voraussetzungen (z.B. Grundwasserabstand) erfolgen.

Im Entwurf des Regionalplans Ruhr wird bei der Ermittlung der Abgrabungsbereiche ein umfassender Vorsorgeansatz verfolgt, der – in Umsetzung der Handlungsaufträge des ROG (§ 2 Abs. 2 Nr. 6) und des LEP NRW (u.a. Ziel 7.4-3) – über den unmittelbar fachgesetzlich normierten Schutzanspruch hinausgeht. Hierzu werden die Wasserschutzzonen (WSZ) I bis III B in festgesetzten und geplanten WSG sowie die Wasserreservegebiete i.S.d. WSZ I bis III B regelmäßig von einer Festlegung als Abgrabungsbereich ausgeschlossen (vgl. Anlage 6 Begründung, Anhang 4). Die Erwägungen und Grundlagen für diese Vorgehensweise können im Einzelnen der Begründung zum Entwurf des RP Ruhr entnommen werden (vgl. Anlage 6 Begründung, u.a. S. 136 ff, S. 202 ff).

Auch unter Anwendung dieser Kriterien verbleibt ein ausreichender konfliktärmerer Suchraum für die Rohstoffgewinnung, innerhalb dessen sich kein erwartbares Risikopotential für den Grundwasserschutz ergibt. Der regionalplanerische Ausschluss von festgesetzten oder geplanten WSG als Abgrabungsbereiche ist daher angesichts des wasserwirtschaftlichen Vorsorgeansatzes und bestehender, alternativer Abgrabungsbereiche außerhalb von festgesetzten und geplanten WSG sachgerecht.

Da der Ausschluss der WSZ z.T. auch auf den – mittlerweile gestrichenen – Regelungen des geänderten LWG beruht, wird bei einer Fortsetzung des bisherigen Planansatzes die Begründung für die gewählten Plankriterien entsprechend anzupassen bzw. weiterzuentwickeln sein.

c. Eröffnet die neue Verordnung die Möglichkeit die auf dem Stadtgebiet Wesel liegende gewünschte BSAB-Erweiterungsfläche „Pettenkaul“ in die bisherige RPR-Flächenkulisse aufzunehmen? Wenn ja, welche Flächen könnten stattdessen zurückgenommen werden?

Der Festlegung eines Abgrabungsbereichs im Bereich Ginderich steht die Lage der Erweiterungsfläche innerhalb eines Wasserreservegebiets i.S.d. WSZ I bis III B gemäß Erläuterungskarte 14 entgegen. Die Wasserreservegebiete der Erläuterungskarte 14 (RP Ruhr-Entwurf) sind durch die Regelungen der LwWSGVO-OB nicht direkt betroffen. Der Ausschluss der Rohstoffgewinnung innerhalb dieser Gebietskategorie liegt als weiches Tabukriterium im Ermessen der Versammlung.

Die Einbeziehung der Wasserreservegebiete erfolgt mit dem Ziel eines nachhaltigen Ressourcenschutzes zur Sicherung potenziell geeigneter Grundwasservorkommen für die künftige Trinkwasserversorgung. Dieser wird gerade auch vor dem Hintergrund der Auswirkungen des Klimawandels zunehmend wichtiger. Ein Verzicht auf die Wasserreservegebiete würde dem Grundsatz einer nachhaltigen Regionalplanung und eines vorbeugenden Ressourcenschutzes entgegenstehen. Zudem wäre die gesamte Potentialflächenermittlung erneut durchzuführen, was unter Umständen auch zu einer neuen Gebietskulisse führen würde, für die eine erneute Umweltprüfung durchzuführen wäre. Dies würde den Fortgang des Aufstellungsverfahrens zum Regionalplan Ruhr auf absehbare Zeit verzögern.

2. Zur Diskussion um Deponiebedarfe und -Standorte:

a. Durch die Stilllegung der Kohlekraftwerke fallen entsprechend weniger Schlacken etc. an, die deponiert werden müssten. Wir beurteilt die RVR-Verwaltung vor diesem Hintergrund die vorhandenen Deponiekapazitäten?

Aschen und Schlacken aus der Steinkohlenfeuerung machen nur einen untergeordneten Anteil der der Bedarfsberechnung zum Regionalplan Ruhr zugrundeliegenden Abfallmengen aus, weil diese überwiegend in den Bereichen Betonbau, Zementherstellung oder im Erd-, Tief und Straßenbau eingesetzt werden (vgl. Prognos 2014: Bedarfsanalyse für DK I-Deponien in Nordrhein-Westfalen). Da sich die Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung sukzessiv gestalten wird, ist zudem in den kommenden Jahren mit aus der Steinkohlefeuerung resultierenden Abfallmengen zu rechnen.

Somit wird weiterhin an der Einschätzung des abfallwirtschaftlichen Fachbeitrags zum Regionalplan Ruhr für Deponien der Deponiekategorie I festgehalten, der zu folgendem Ergebnis kommt:

„Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich, im Regionalplan Ruhr über die Standorte der vorhandenen und geplanten Deponien hinaus weitere Flächen, die potenziell als Deponiestandorte geeignet wären, darzustellen, um mittel- bis langfristig die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Entsorgungssicherheit für Abfälle zu schaffen, die für Deponien der Deponiekategorie I vorgesehen sind.“

b. Sind Neustandorte/Erweiterungen für Deponien der Klassen DK 1, DK 2 und ggf. DK 3 noch erforderlich? Wenn ja, in welchem Umfang?

Mit dem Regionalplan Ruhr werden die Vorgaben des Ziels 8.3-1 LEP NRW umgesetzt, wonach in den Regionalplänen die Standorte für raumbedeutsame Deponien, die für die Entsorgung erforderlich sind, zu sichern sind. Die Auswahl und Bemessung der hierfür erforderlichen Standorte basiert u.a. auf dem abfallwirtschaftlichen Fachbeitrag des LANUV. Die dem Regionalplan Ruhr zugrundeliegende Bedarfsberechnung ist in der Begründung (vgl. Anlage 6 Begründung, S. 154 ff) ausführlich beschrieben. Dem Planentwurf liegen somit folgende Annahmen zugrunde:

- Wie in der Antwort zu Frage 2a beschrieben, wird für die Deponiekategorie I die Sicherung zusätzlicher Standorte auf Ebene der Regionalplanung empfohlen.
- Für die Deponiekategorie II besteht auf Ebene der Regionalplanung kein Erfordernis zur Sicherung zusätzlicher Standorte.
- Für die Deponiekategorie III wird auf Ebene der Regionalplanung gegenwärtig ebenfalls keine Notwendigkeit zur Sicherung zusätzlicher Standorte gesehen. Diese Annahme wird auch durch die Aussagen des aktuellen Abfallwirtschaftsplans NRW: Teilplan für gefährliche Abfälle von September 2021 gestützt:

„Die Entsorgung der in Nordrhein-Westfalen erzeugten Mengen gefährlicher Abfälle zur Beseitigung ist im Planungszeitraum bis zum Jahr 2030 grundsätzlich gesichert. Daher werden keine neuen Standorte für Abfallbeseitigungsanlagen aus Gründen der Entsorgungssicherheit ausgewiesen“ (MULNV 2021: 13). Eine Schaffung zusätzlicher DK III-Kapazitäten sei im Hinblick auf eine regional ausgewogene Verteilung und ortsnahe Entsorgung insbesondere für den Norden und Nordosten des Landes NRW, d.h. außerhalb der Metropole Ruhr, anzustreben.

3. Zu Hochwasserschutz:

a. Könnte die Landesregierung bereits per Verordnung im Vorgriff auf eine Änderung des LEP Vorgaben für die Regionalplanung anordnen?

Der vorbeugende Hochwasserschutz ist eine gemeinsame Aufgabe von Wasserwirtschaft und Raumordnung. Vorgaben für die Wasserwirtschaft sind insbesondere in der EU-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (2007/60/EG) (HWRM-RL) und dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG), in welches die HWRM-RL übernommen wurde, formuliert. Für die Raumordnung sind Vorgaben insbesondere im LEP NRW sowie im Bundesraumordnungsplan Hochwasser (BRPH) normiert.

Der LEP NRW wurde auf der Grundlage von § 17 Abs. 2 LPIG NRW als Rechtsverordnung beschlossen. Er besteht aus textlichen und zeichnerischen Festlegungen. Die Festlegungen im Entwurf des Regionalplans Ruhr basieren auf den raumordnungsrechtlichen Vorgaben des LEP NRW und den wasserwirtschaftlichen Datengrundlagen der Fachplanung.

Der BRPH ist mit der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz am 01. September 2021 in Kraft getreten und verfolgt eine länderübergreifende Sicherung im Hinblick auf das Hochwasserrisikomanagement, insbesondere vor dem Hintergrund, dass Hochwasser nicht an Landesgrenzen haltmacht. Der BRPH ergänzt die Maßnahmen der Wasserwirtschaft und bezieht sich dabei weitgehend auf Begrifflichkeiten des Wasserrechts. Er lässt für regional- und kommunalspezifische Planungen und Maßnahmen des Hochwasserschutzes einen erforderlichen Handlungs- und Konkretisierungsspielraum.

Die zuständigen Landesministerien werden aufgrund des in Kraft getretenen BRPH erforderliche Anpassungen für die Landesplanung prüfen. Auch im Vorgriff auf eine Änderung des LEP NRW kann z.B. auf der Basis des BRPH ein Erlass der Landesplanungsbehörde veröffentlicht werden, der Vorgaben für die Regionalplanung formuliert und konkretisiert.

b. Kann die RVR-Verwaltung bereits Änderungen aufgrund sich ändernder Vorgaben des Landes NRW zum Hochwasserschutz absehen? Wenn ja, welche Änderungen sind das und wann müssen diese voraussichtlich umgesetzt werden?

Für die Beantwortung der Frage wird auch auf die Antwort zur Frage 3a verwiesen. Konkrete Änderungsbestrebungen des Landes NRW sind der Verwaltung derzeit noch nicht bekannt. Die zuständigen Landesministerien werden aufgrund des in Kraft getretenen BRPH erforderliche Anpassungen für die Landesplanung prüfen. Dabei sollen auch Erkenntnisse aus der Flutkatastrophe von Juli 2021 und neue wasserwirtschaftliche Grundlagen oder Anforderungen der Flächenvorsorge berücksichtigt werden.

Die wasserwirtschaftliche Bewertung nach der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie befindet sich zudem in einem kontinuierlichen Prozess mit einer regelmäßigen Überprüfung alle sechs Jahre. In NRW sind die Gewässer mit signifikantem Hochwasserrisiko als Risikogewässer festgelegt. Die Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten für diese Gewässerstrecken wurden 2019 aktualisiert. Eine Aktualisierung der Hochwasserrisikomanagementpläne ist für Ende Dezember 2021 vorgesehen.

4. Zum Urteil „Datteln IV“:

a. Liegt inzwischen eine Nichtzulassungsbeschwerde vor?

Mit den Urteilen vom 26.08.2021 hat das Oberverwaltungsgericht NRW den Bebauungsplan der Stadt Datteln für unwirksam erklärt. Eine Revision gegen diese Entscheidungen wurde nicht zugelassen. Dagegen haben die Antragsgegnerin, die Stadt Datteln, und die Beigeladene, die Uniper Kraftwerke GmbH, Nichtzulassungsbeschwerden eingereicht. Über die Beschwerden entscheidet nun das Bundesverwaltungsgericht.

b. Welche Auswirkungen hat das Gerichtsurteil nach Einschätzung der RVR-Verwaltung auf die zukünftige Suche und Ausweisung von geeigneten GIB-Standorten in der Metropole Ruhr, wenn es nicht revidiert wird?

Im Regionalplan Ruhr wird der Kraftwerkstandort Datteln als GIB für zweckgebundene Nutzungen „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ zeichnerisch festgelegt und entsprechend textlich gesichert. Vor dem Hintergrund der noch offenen Rechtslage (das Urteil des OVG NRW ist noch nicht rechtskräftig und das Bundesverwaltungsgericht hat noch nicht über die Nichtzulassungsbeschwerden der Stadt Datteln und der Uniper Kraftwerke GmbH entschieden) ergibt sich derzeit kein rechtlich gesicherter Anlass, die genannte Festlegung im Regionalplanentwurf zu ändern oder den Umweltbericht zum RP Ruhr zu ergänzen. Die Festlegung als GIB für zweckgebundene Nutzungen „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ bleibt daher unverändert bestehen bis das anhängige Normenkontrollverfahren gegen den Bebauungsplan der Stadt Datteln rechtskräftig entschieden ist.

Bei Ablehnung der Nichtzulassungsbeschwerden durch das BVerwG würde das Urteil rechtskräftig und der Bebauungsplan unwirksam. Dann müsste zumindest die Zweckbindung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ geprüft werden. Ggfls. könnte ein erstes Änderungsverfahren zum RP Ruhr parallel zur Gesamtaufstellung eingeleitet werden.

5. Shape-Files

a. Im Rahmen der 1. Offenlage haben sich einige Träger Öffentlicher Belange dazu eingelassen, dass zur sachgerechteren Handhabung der zeichnerischen Festlegungen im RPR-Entwurf Daten im Shape Format zur Verfügung gestellt werden sollten. Dazu gab es nach Auskunft der RVR-Verwaltung auch Diskussionen und Überlegungen im Arbeitskreis „Regionaler Diskurs“ (Drs.: 13 / 1240). Wie sieht für die 2. Offenlage unter den Gesichtspunkten einer transparenten und handhabbaren inhaltlichen Befassung die angebotene Lösung der RVR-Verwaltung aus?

Die CDU-Fraktion regt erneut an (siehe auch DS Nr. 13-1461-1), die den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplan Ruhr-Entwurfes zugrundeliegenden Daten den Akteuren im Beteiligungsverfahren als Shape-Format zur Verfügung zu stellen. Da im Zuge der 1. Beteiligung zum Regionalplan Ruhr einzelne Kreise aus dem Verbandsgebiet mit ähnlichen Anregungen an die Verwaltung herangetreten sind, wurde das Thema bereits im Arbeitskreis Regionaler Diskurs am 25.9.2018 aufgegriffen. Die Kommunen und Kreise wurden seinerzeit darüber informiert, dass sich die Plangrundlagen in einem laufenden Verfahren befinden und noch weitere Änderungen an den Geodaten vorgenommen werden. Auf die Herausgabe von Daten im Shape-Format verzichtet, um zu verhindern, dass Datengrundlagen mit unterschiedlichen Überarbeitungsständen in den Umlauf gelangen, was zu relevanten Missverständnissen oder Fehlinterpretationen führen könnte. Zudem könnten Geodaten im Shape-Format fehlinterpretiert werden, wenn sie ohne den

Bezug zur topographischen Originalkarte betrachtet werden oder wenn die Schichtung der Layer nicht der gedruckten Darstellung entspricht.

Um dadurch bedingte Fehleinschätzungen von vornherein zu vermeiden, werden für die Überlagerung mit anderen Datensätzen innerhalb eines Geographischen Informationssystems (GIS) den Kommunen und Kreisen im Verbandsgebiet auf Anfrage die zeichnerischen Festlegungen vom Referat „Staatliche Regionalplanung“ als georeferenzierte Bilddateien (GeoTiff-Format) je Kommune und je Kreis zur Verfügung gestellt. Durch die Herausgabe einer GeoTiff-Datei wird sichergestellt, dass die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplan Ruhr-Entwurfes stets in Verbindung mit der dahinterliegenden topographischen Karte im Maßstab 1:50.000 sowie auf Grundlage von Anlage 3 zur LPIG DVO (Planzeichenverzeichnis der Regionalpläne) betrachtet werden.

Dieses Vorgehen hat sich im Zuge des bisherigen Verfahrens bewährt. Alle Regionalplanungsbehörden in NRW verfahren aufgrund ihrer früheren Erfahrungen mit der Herausgabe von Shape-Dateien aktuell in gleicher Weise und geben nur GeoTiff-Dateien heraus.

Sobald der Regionalplan Ruhr in Kraft getreten ist, spricht nichts gegen eine Weitergabe der Shape-Dateien.

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
Gerber, Anne	Bongartz, Michael	
Akt.zeichen		